

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“)

- 1.1 Die nachstehenden AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten für alle Verträge zwischen der Advanced Blue Technologies GmbH (im Folgenden „Verkäuferin“) und Ihnen (im Folgenden „Käufer“) die über den Kauf von Waren aller Art im Zusammenhang mit der Reduzierung der Emissionen von Gas und sauberer Energie, insbesondere Materialien und Zubehör für PKW und LKW, vereinbart werden. Die Verkäuferin ist eine Unternehmerin mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Sieveringer Straße 184 1190 Wien registriert im Firmenbuch des Handelsgericht Wien unter FN 462719 w.
- 1.2 Mit Abschluss eines Vertrages zwischen der Verkäuferin und dem Käufer erklärt der Käufer, mit den AGB der Verkäuferin einverstanden zu sein. Allfällig Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere entgegenstehende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, sofern keine schriftliche Zustimmung der Verkäuferin vorliegt. Vertragserfüllungshandlungen der Verkäuferin oder ein fehlender Widerspruch gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Bedingungen.
- 1.3 Das Leistungsangebot der Verkäuferin richtet sich ausschließlich an Unternehmer iSd Unternehmensgesetzbuches (UGB): Sie geht davon aus, dass der Käufer auch Unternehmer ist, sofern nicht etwas anderes von ihm vor Vertragsabschluss ausdrücklich mitgeteilt wurde.
- 1.4 Die aktuell gültigen Leistungsangebote, Preise und Konditionen sind auf der Website einsehbar und können, ausgenommen bei bestehenden Vertragsverhältnissen, jederzeit von der Verkäuferin geändert werden.
- 1.5 Die aktuelle Fassung der AGB sind auf Website www.austromol.at bekannt gemacht und können dort heruntergeladen und ausgedruckt werden.

2. Vertragsabschluss; Kaufpreis

- 2.1 Der Vertrag zwischen Käufer und Verkäuferin gilt als abgeschlossen, wenn die Verkäuferin nach Erhalt der Bestellung durch den Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt hat.
- 2.2 Die von der Verkäuferin mitgeteilten Kaufpreise verstehen sich exklusive einer allfälligen Umsatzsteuer. Etwaige Boni, Rabatte, Warengutschriften etc. werden von dem Kaufpreis ohne Umsatzsteuer berechnet.
- 2.3 Der Käufer darf ohne ihre vorherige schriftliche Zustimmung seine Forderungen gegen die Verkäuferin nicht an Dritte abtreten.

3. Lieferung und Verzug

- 3.1 Als Liefertermin gilt der vereinbarte Abholtermin bzw. der vereinbarte Eintrefftermin der Ware bei dem Käufer.
- 3.2 Bei einer Verzögerung des Liefertermins mit mehr als 10 Tagen ist der Käufer berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen schriftlich, oder per E-Mail, vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Käufers bei der Verkäuferin zu laufen.
- 3.3 Ersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktrittes sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- 3.4 Falls der Käufer Waren durch einen von ihm beauftragten Transporteur abholen lässt, muss:
 - i. die Abholung mindestens 5 Arbeitstage vor deren Durchführung unter Angabe des Transportunternehmens, der abzuholenden Ware und der diesbezüglichen Menge an die Verkäuferin avisiert werden;
 - ii. der Transporteur die Ware am vereinbarten Tag, montags bis donnerstags zwischen 7:30 Uhr bis spätestens 16:30 Uhr sowie freitags bis spätestens 12:00 Uhr, im Lieferwerk Kottlingbrunn abholen, sofern die Verkäuferin und der Käufer nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbaren; sowie
 - iii. der Transporteur der Verkäuferin einen entsprechenden Abholauftrag vorlegen.
- 3.5 In der allfälligen Vereinbarung eines Liefertermins liegt keine Vereinbarung eines Fixgeschäftes (§ 919 ABGB).

4. Gefahrenübergang

- 4.1 Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, im Falle des Transports mit Beförderungsmitteln der Verkäuferin bei Verlassen des Werkes oder Lagers, auf den Käufer über. Sollte sich der Versand oder Transport infolge von Umständen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, verzögern, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Versandbereitschaft der Waren auf den Käufer über.

5. Lieferung auf Abruf

- 5.1 Wenn die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Käufer abzurufen ist, ist die Verkäuferin bei nicht termingemäÙem Abruf berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise von dem Vertrag mit dem Käufer zurückzutreten.
- 5.2 Die Verkäuferin darf für die Dauer der Zeitüberschreitung jedenfalls marktübliche Lagergebühren an den Käufer verrechnen.

6. Versandart und Versandweg

- 6.1 Welches Transportmittel und welcher Transportweg für die Lieferung der Ware herangezogen werden, wird falls keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, von der Verkäuferin festgelegt.

7. Gewährleistung und Mängelrüge

- 7.1 Die Verkäuferin leistet Gewähr dafür, dass die Ware im Zeitpunkt der Übergabe ausschließlich der ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften entspricht.
- 7.2 Der Käufer muss die erworbene Ware im Sinne der §§ 377 und 378 UGB unverzüglich untersuchen.
- 7.3 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich jedoch spätestens innerhalb drei Werktagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort spezialisiert und schriftlich, oder per E-Mail, gerügt hat und die Anzeige der Verkäuferin zugegangen ist.
- 7.4 Mängel, die nicht innerhalb von drei Werktagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort zu rügen.
- 7.5 Auf Verlangen der Verkäuferin sind Proben der mangelhaften Lieferung an die Verkäuferin zurückzusenden. Die bei dem Käufer vorhandene Unterlagen und Daten sind der Verkäuferin auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 Der Käufer ist verpflichtet auf Verlangen der Verkäuferin, einem von der Verkäuferin namhaft gemachten Experten die Entnahme einer Probe von der beanstandeten Ware zu ermöglichen und eine Beweissicherung gemäß Anordnung der Verkäuferin vorzunehmen.
- 7.7 Der Käufer hat bis zur Klärung einer erhobenen Mängelrüge für die ordnungsgemäÙe Lagerung sowie für die Versicherung der gelieferten Ware zum vollen Wiederverkaufspreis (zuzüglich Transport- und Lagerkosten) zu seinen eigenen Gunsten sowie zu Gunsten der Verkäuferin zu sorgen.
- 7.8 Die Überprüfung des Mangels durch die Verkäuferin begründet keinerlei Ansprüche des Käufers und löst keine Rechtsfolgen aus.
- 7.9 Sämtliche Ansprüche des Käufers erlöschen ersatzlos, wenn der Käufer ohne schriftliche Einwilligung der Verkäuferin über die Ware verfügt, oder ein nicht von der Verkäuferin ausdrücklich ermächtigter Dritter an den Waren oder Leistungen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 7.10 Eine Rücksendung der beanstandeten Ware, auÙer die von der Verkäuferin geforderte Probe, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin nicht zulässig. Sollte die Ware dennoch zurückgesendet werden, sind sämtliche Kosten, die aus der Rücksendung der Ware entstehen, vom Käufer zu tragen. Aus der Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Käufers keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden.
- 7.11 Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 7.12 Bei Vorliegen von Mängeln steht es im freien Ermessen der Verkäuferin, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Käufers, entweder eine Preisminderung, eine Verbesserung, Austausch der Ware oder die Wandlung durchzuführen.

8. Haftung

- 8.1 Abgesehen von Personenschäden haftet die Verkäuferin nur, wenn von dem Käufer das Vorliegen von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei Personenschäden haftet die Verkäuferin auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 8.2 Jede Haftung der Verkäuferin verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Käufers von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 18 Monaten nach Ablieferung der Ware.
- 8.3 Die gesamte Haftung der Verkäuferin im Rahmen dieses Vertrages ist der Höhe nach auf den Preis der Waren, die Gegenstand des Anspruchs sind, beschränkt, und zwar in jenem Ausmaß, als dieser tatsächlich durch einen Versicherungsanspruch der Verkäuferin gedeckt ist.
- 8.4 Der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer durch die Verkäuferin ist ausgeschlossen.
- 8.5 Die Verkäuferin haftet nicht für geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen bzw. für nur geringfügige Einschränkungen der Anwendbarkeit der bestellten Waren. Die Verkäuferin haftet weiters nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Weisungen oder mitgeteilte Spezifikationen des Käufers, unsachgemäße Handhabung, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit, anormale Arbeitsbedingungen, oder eine eigenmächtige Veränderung der Waren durch den Käufer zurückzuführen sind.
- 8.6 Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für Mängel und haftet nicht für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen als dem normalen Gebrauch der Ware entstehen.
- 8.7 Regreßforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz (PHG) sind ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit des § 933b ABGB wird ausgeschlossen.
- 8.8 Haftungsansprüche bei Personen- und Sachschäden sind ausgeschlossen, wenn sie auf eine sachwidrige Verwendung der Waren, unsachgemäße Inbetriebnahme, die Nichtbeachtung der Hinweise in der Gebrauchsanweisung oder eigenmächtige Veränderung an der Ware zurückzuführen sind.
- 8.9 Sofern der Käufer die Ware weiterveräußert, hat er die oben angeführten Einschränkungen der Haftung der Verkäuferin an seine Käufer weiterzugeben sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung der Haftungseinschränkungen bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.
- 8.10 Eine allfällige Schutzwirkung des Vertrages zwischen Verkäuferin und Käufer zugunsten Dritter wird ausgeschlossen.
- 8.11 Die in diesem Punkt genannten Haftungseinschränkungen gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, und Bevollmächtigten der Verkäuferin.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Sofern schriftlich keine abweichende Zahlungsbedingung vereinbart worden sind, sind die in Rechnung gestellten Kaufpreise, solche über Leistungen sowie Teilleistungen, bis zu ihrer Fälligkeit in voller Höhe und ohne Abzug zu bezahlen.
- 9.2 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem sie auf dem Konto der Verkäuferin eingelangt ist.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen 3-Monats-Euribor als vereinbart.
- 9.4 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so führt dies zur sofortigen Fälligkeit aller eventuell noch offenen Forderungen gegen den Käufer und berechtigt die Verkäuferin – wenn nichts anderes vereinbart ist – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 9.5 Die Verkäuferin ist berechtigt, dem Käufer vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Kosten zur Einschaltung eines Rechtsanwaltes und Inkassobüros, gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Verkäuferin behält sich ausdrücklich das Eigentum an den an den Käufer verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises zuzüglich Zinsen, Gebühren und Kosten vor.
- 10.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist.
- 10.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Käufers, insbesondere zur Zahlung des Kaufpreises, nicht auf.
- 10.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an die Verkäuferin ab und verpflichtet sich, die für die Wirksamkeit dieser Abtretung notwendigen Publizitätserfordernisse zu erfüllen. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
- 10.5 Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig.
- 10.6 Wurde die Ware vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weiterverarbeitet und ist die Weiterverarbeitung auch mit Teilen, an denen die Verkäuferin kein Eigentum hat, erfolgt, so erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der so verarbeiteten Ware. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung der Ware der Verkäuferin mit Gegenständen des Käufers oder von Dritten.
- 10.7 Bei Pfändung von Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der Verkäuferin hinzuweisen, diese unverzüglich zu verständigen und sie bei der Sicherung ihrer Rechte zu unterstützen sowie ihr sämtliche erwachsende Kosten, insbesondere solche im Zusammenhang mit einem Prozess, zu ersetzen.
- 10.8 Sofern der Käufer Waren veräußert, die im Miteigentum der Verkäuferin stehen, gilt die Abtretung im Ausmaß des Miteigentumsanteils als vollzogen.
- 10.9 Die Verkäuferin ist befugt, den Vertragspartner des Käufers jederzeit über die oben beschriebenen Abtretungen zu verständigen.
- 10.10 Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände und Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich die Lieferfrist jedenfalls um die Dauer der Behinderung.
- 11.2 Zu den Fällen Höherer Gewalt zählen insbesondere Naturkatastrophen, bewaffnete Auseinandersetzungen und terroristische Anschläge, Cyberattacken, der Ausbruch und die Verbreitung von Krankheiten größeren Ausmaßes, Endemien, Epidemien, Pandemien, behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Embargos und Sanktionen, deren Nichteinhaltung den Verkäufer einer Strafe oder einem sonstigen Nachteil aussetzen kann, Transport- und Verzollungsverzug, Lieferstopps und Lieferengpässe, Transportschäden, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten sowie sonstige Probleme, die für die Verkäuferin mit unverhältnismäßigen Kosten oder Mitteln zu verhindern wären.
- 11.3 Die oben demonstrativ aufgezählten Umstände berechtigen die Verkäuferin für die Dauer der Behinderung nach eigenem Ermessen unter Setzung einer angemessenen Frist die Erfüllung der Lieferverpflichtungen gegenüber dem Käufer ganz oder teilweise auszusetzen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer daraus Ansprüche gegen ihr entstehen.
- 11.4 Dauert die Behinderung länger als 6 Wochen, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten oder mit der Erbringung noch nicht begonnenen Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

12. Warenzeichen und Schutzrechte

12.1 In der Regel sind die veräußerten Waren der Verkäuferin mit einem Waren- sowie Firmenzeichen gekennzeichnet. Werden die Waren in andere Behälter gefüllt, weiterverarbeitet, mit anderen Produkten vermischt oder vermengt, so dürfen die Waren- sowie Firmenzeichen in der Folge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin weiterverwendet werden.

13. Beratung

13.1 Eine durch die Mitarbeiter der Verkäuferin geleistete Beratung zu den erworbenen Waren stammt aus keinem vertraglichen Rechtsverhältnis sowie aus keiner Nebenverpflichtung aus dem Kaufvertrag.

13.2 Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren sind unverbindlich.

13.3 Eine Haftung aus solcher Beratung ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

14. Gesetzliche Vorschriften

14.1 Bei der Verwendung sowie der Weiterveräußerung der erworbenen Waren ist der Käufer für die Einhaltung von sämtlichen relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich.

15. Teilnichtigkeit

15.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird von den übrigen Bestimmungen - unter Aufrechterhaltung ihrer Gültigkeit - abgetrennt.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Der Erfüllungsort ist, soweit ausdrücklich schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, Kottlingbrunn, Österreich.

16.2 Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das für Handelssachen zuständige Gericht für Wien Innere Stadt entschieden. Die Verkäuferin hat weiters das Recht, den Käufer am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen.

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Verweise auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders festgehalten – auf österreichische gesetzliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Entstehens der Rechtsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer.

17.2 Der Verzicht auf die Erfüllung einer Bestimmung durch die Verkäuferin gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung einer späteren Verletzung durch den Käufer.

17.3 Jede Abweichung von diesen AGB bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.

17.4 Nebenabreden, Änderungen, und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn die Verkäuferin diese schriftlich bestätigt. Die Angestellten der Verkäuferin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags oder dieser Lieferbedingungen hinausgehen oder davon abweichen.

18. Anwendbares Recht

18.1 Der Vertrag sowie diese AGB unterliegen mit Ausnahme der Verweisungsnormen dem österreichischen Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden auf den Vertrag und diese AGB keine Anwendung.